



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS

Bundesamt für Cybersicherheit BACS

Beilage 1 zu P035 Version 3.1 (Ausgabedatum November 2024)

P035 – Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung. Beilage 1

Sachtitel (der Beilage):	Generischer Ablauf für Eingabe, Prüfung und Beschlussfassung einer Anforderung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung
Ausgabedatum dieser Beilage: ¹	01.11.2024
Gehört zu:	P035 – Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung, Version 3.1
Status der Weisung:	Genehmigt

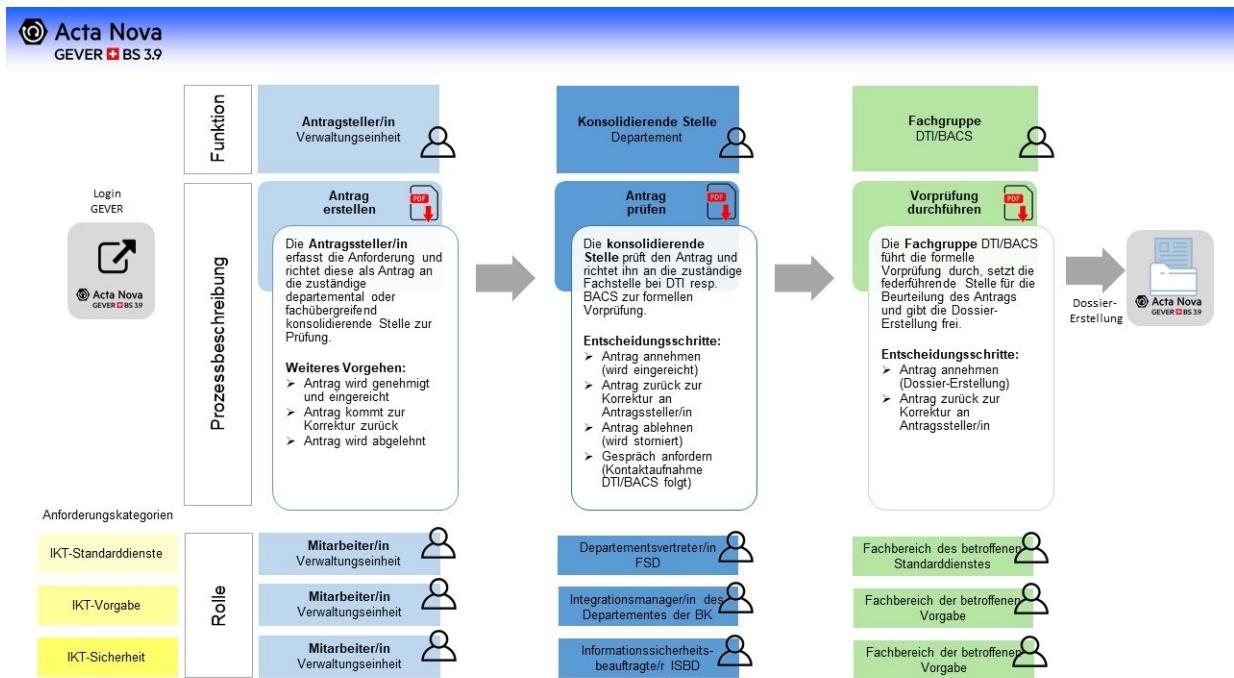
¹ Das *Ausgabedatum* stimmt bei der Erstpublikation eines Anhangs mit dem *Beschlussdatum* der genehmigten Version einer Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung überein. Bei einer geringfügigen Änderung in der Beilage wird auf eine Anpassung der Version der Weisung verzichtet. Es ist lediglich das *Ausgabedatum* der Beilage anzupassen sowie die Änderung in *Anhang A des Anhangs zur Weisung* festzuhalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Schematischer Ablauf des Eingabeprozesses mittels GEVER	3
2	Schematischer Ablauf des Genehmigungsprozesses mittels GEVER	4
Anhänge		5
A.	Änderungen gegenüber Vorgängerversion.....	5
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	5
C.	Referenzen.....	5
D.	Abkürzungen	5

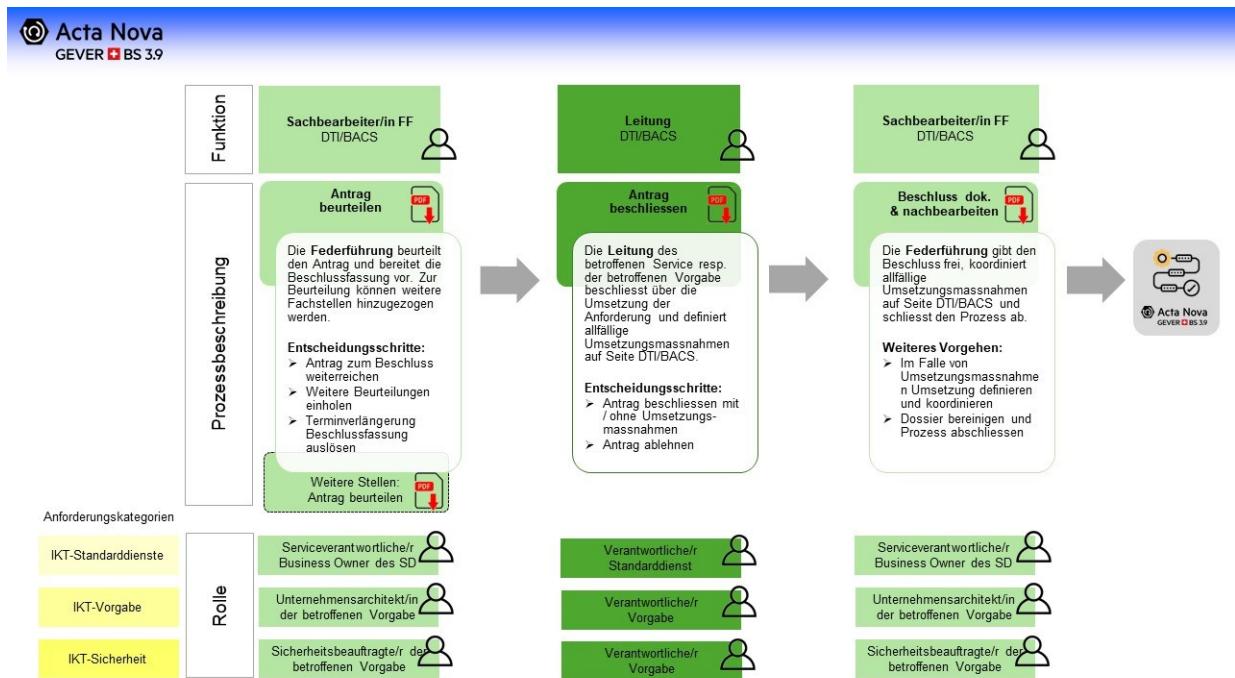
1 Schematischer Ablauf des Eingabeprozesses mit-tels GEVER

Der Eingabeprozess bestehend aus Meldung, Konsolidierung und formeller Vorprüfung findet wie in nachfolgender Abbildung dargestellt für alle Anforderungskategorien mittels GEVER (Acta Nova) statt.



2 Schematischer Ablauf des Genehmigungsprozesses mittels GEVER

Der Genehmigungsprozess bestehend aus Beurteilung, Beschluss und Umsetzung findet wie in nachfolgender Abbildung dargestellt für alle Anforderungskategorien mittels GEVER (Acta Nova) statt.



Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorgängerversion

Keine. Beilage 1 neu erstellt.

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad² der einzelnen Bestimmungen in dieser Vorgabe DTI wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Bestimmung, die zwingend einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Option ist ausdrücklich erlaubt. Die VE kann entscheiden, ob sie die Option nutzen möchte oder nicht. Betrifft die Bestimmung eine IKT-Lösung, muss der Anbieter dieser Lösung die Wahlmöglichkeit anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Eine VE kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des Bereich DTI davon abweichen, wenn dadurch Wirtschaftlichkeit und/oder Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Abweichung von der Bestimmung ist gegenüber dem Bereich DTI schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, entscheidet der Anbieter der IKT-Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

C. Referenzen

ID	Referenz ³
P035	P035 - Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung, Version 3.0.1

D. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
DTI	Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei
GEVER	elektronische Geschäftsverwaltung
SD	Standarddienst

² Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

³ Erlasse auf Bundesstufe werden gemäss der «Systematischen Rechtssammlung» referenziert. Bei einer referenzierten Weisung zur digitalen Transformation und IKT-Lenkung wird die zum Ausgabedatum dieses Anhangs gültige Version angegeben.